

keinesweges geeignet genug sein, die von Herrn Barth intendirte Wahlablehnung zu billigen, weil sie nicht nur zu gesucht und unerheblich und nicht im geringsten bescheinigt sind, sondern weil auch sämtliche Kammermitglieder ähnliche Geschäftsabhaltungen für sich anführen können und größtentheils gleiche Erziehungspflichten zu erfüllen haben. Es möchte indeß, wenn man die oben aufgestellte Frage des Bestehens der eventuellen Wahl des Reklamanten erwägt, dieselbe jedenfalls zu verneinen sein. Denn Herr Barth ist bloß auf den Fall eventuell zum zweiten Abgeordneten der Stadt Leipzig gewählt worden, wenn Herr Dufour-Feronce auf den Grund der vorgeschützten Störung seiner Familien- und Geschäftsangelegenheiten und nothwendigen Abwesenheit von der auf ihn gefallenen Wahl entbunden sein würde. Dieser Fall war aber nach §. 18. sub c. des Wahlgesetzes, wie auch in der vorhin erwähnten Ministerialverordnung v. 26. October 1836 bemerkt ist, von der betreffenden Kammer zu entscheiden. — Allein Herr Dufour-Feronce hat von jenen Gründen später gänzlich abgesehen und seine Ablehnung bei seiner fernerweiten Reklamation lediglich durch bescheinigte Krankheit zu rechtfertigen gesucht. — Auf diesen Fall war aber Herr Barth nicht gewählt worden, und es kann daher dessen eventuelle Wahl, nachdem jener Ablehnungsgrund Herrn Dufours höchsten Orts genehmigt worden ist, nicht für bestehend geachtet werden. — Denn wenn auch sämtliche von Herrn Dufour angeführten Umstände für gesetzliche Gründe zu halten sein möchten; so sind sie doch sowohl an sich als in Ansehung der Entscheidungsbehörden gänzlich von einander verschieden.

Was hiernächst 2) die Reklamation des Herrn Kaufmann Poppe anlangte; so ist dieser zum Stellvertreter Herrn Dufour-Feronce, nicht auch eventuell zum Stellvertreter des eventuell gewählten Herrn Barth ernannt worden. — Die Stellvertretung eines Landtagsabgeordneten ist aber, wie schon aus §. 69. der Verfassungs-Urkunde hervorgeht, ein rein persönliches Verhältniß, so daß, wenn die Wahl des Abgeordneten nicht genehmigt oder aus einem gesetzlichen Grunde für abgelehnt geachtet wird, auch die Wahl dessen Stellvertreters nicht bestehen kann. — Denn der Stellvertreter repräsentirt den gewählten Abgeordneten; er kann dies aber nicht, wenn ein solcher, sei es nun wegen Ungültigkeits-Erklärung oder genehmigter Ablehnung der Wahl, nicht existirt, zumal wenn erwägt wird, daß ihn gerade die Persönlichkeit des Abgeordneten, dessen Stelle er vertreten soll, bestimmen kann, die Wahl entweder anzunehmen oder abzulehnen. — Zwar dürfte die Reklamation des Herrn Poppe an sich keinesweges irgend eine Berücksichtigung verdienen, weil sie auf ganz unbescheinigten Geschäftsverhältnissen und namentlich darauf basirt ist, daß er seit mehreren Jahren Mitbesitzer der Wollhandlung Bernhard Trinius und Comp. sei, deren gänzliche persönliche Leitung ihm obliege, weil sein alleiniger Associé, Herr Trinius, schon seit Jahren in Weisensfels einem nicht unbedeutenden Geschäfte vorstehe, welches seine Zeit so in Anspruch nehme, daß es ihm nur selten möglich werde, wenige Tage in Leipzig zuzubringen, und daß das Sortiment roher Schafwolle, durch welches er in Leipzig ununterbrochen 150 Menschen beschäftige, mit Erfolg nur deshalb von einem Einzigen dirigirt werden könne, weil es nach einem Systeme geschehen müsse, welches sich bei der Beschaffenheit des Artikels ein Anderer bloß durch dreijährige Uebung aneignen könnte, und was somit die Uebertragung seiner bisherigen Wirksamkeit an einen Zweiten für ihn gänzlich unausführbar mache, und weil Herr Poppe selbst nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß außer ihm auch seine Arbeiter von dem Woll-Sortimentsgeschäfte Kenntniß haben. — Allein es ist nicht nur die Wahl Herrn Dufours aus gesetzlichem Grunde für abgelehnt zu achten, sondern es hat sich auch die eventuelle Wahl Herrn Barths aus den sub 1. angeführten Rücksichten nicht für bestehend erkennen lassen. —

Die Deputation giebt daher in Ansehung beider gedachten Reklamationen ihr Gutachten dahin ab: die Kammer möge sowohl die eventuelle Wahl Herrn Barths zum zweiten Landtagsabgeordneten der Stadt Leipzig als auch die Wahl Herrn Poppes zum Stellvertreter Herrn Dufour-Feronce für nicht bestehend erkennen und die Anordnung der anderweiten Wahl eines zweiten Abgeordneten der Stadt Leipzig und dessen Stellvertreters beschließen. — Und so kann die Deputation schließlich nur noch den aufrichtigen Wunsch aussprechen, daß es den künftigen Wählern der Stadt Leipzig gelingen möge, ihre Wahl sofort auf Männer zu richten, welche constitutionelle Bildung und Gemein Sinn genug besitzen, um in die Reihe von Abgeordneten einzutreten, die dem allgemeinen Besten gleich große Opfer in ihren häuslichen und Geschäftsverhältnissen bringen müssen, wie den betreffenden drei Reklamationen zum Grunde gelegt worden sind.

Vizepräsident D. Haase: Ich erlaube mir nur wenige Worte, nicht um das Deputations-Gutachten zu bekämpfen, sondern um einen Mangel zu ergänzen; welcher sich bei den Reklamationen des Herrn Buchhändler Barth und des Herrn Kaufmann Poppe zu Leipzig zu Tage gelegt hat, und dessen von der Deputation in dem Berichte Erwähnung gethan worden ist. Allerdings haben die Reklamanten unterlassen, die Umstände und Verhältnisse, worauf sie ihre Reklamationen gegründet, zu bescheinigen, und in dieser Beziehung halte ich es für meine Pflicht, der Kammer zu versichern, daß das Faktische, was Herr Buchhändler Barth insonderheit unter 1. und 2., so wie das, was Herr Kaufmann Poppe für die Ablehnung ihrer Wahl angeführt haben, völlig der Wahrheit gemäß ist. Eben so aber halte ich mich auch verpflichtet, in Hinsicht auf den Schluß des Deputations-Gutachtens es hier auszusprechen, daß die Herren Barth, Poppe und Dufour an constitutioneller Bildung und Gemein Sinn Keinem nachstehen; eines Mehreren bedarf es hier nicht; denn es ist darüber nur eine Stimme, und es ist bekannt, daß diese Herren sich überall, wo sich die Gelegenheit dazu dargeboten, gemeinnützigen Geschäften und Unternehmungen nicht bloß zum Besten meiner Vaterstadt, sondern auch des ganzen Landes oft und gern unterzogen haben. Es giebt Verhältnisse im Leben, welche auch mit dem besten Willen Jemanden abhalten, den Wünschen seiner Wähler zu genügen. Schon das Gesetz erkennt das an, indem dasselbe ausspricht, daß gewisse Verhältnisse den Gewählten berechtigen, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, und so schließe ich mit dem aufrichtigen Wunsche, daß die nächsten Wahlen in Leipzig auf Männer fallen mögen, welche in Hinsicht ihrer constitutionellen Bildung und ihres Gemein Sinns den genannten drei würdigen Männern gleichen.

Abg. Hänischel (aus Königstein): Mir scheint, als wenn die Deputation der hohen Staatsregierung einen Vorwurf gemacht hat, den sie nicht verdient. Sie sagt in ihrem Berichte: „Daß gesetzliche Bestimmungen, durch welche noch dazu Rechte der Kammer normirt werden, nicht durch einseitige Regierungsverordnungen, sondern lediglich durch, unter Beirath und Genehmigung der Stände zu fassende, anderweite gesetzliche Beschlüsse abgeändert werden dürften.“ Ich bin zwar mit dem Grunde einverstanden, allein in der Ver-